

# **Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung der Meißener Stadtwerke GmbH (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung – Erdgas)**

## **1. Gegenstand**

Diese Bedingungen regeln den Anschluss der Erdgasanlagen der Meißener Stadtwerke GmbH, nachstehend MSW genannt, und den weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses für die Entnahme von Erdgas aus dem Netz von MSW.

## **2. Netzanschluss**

2.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Gasversorgungsnetzes mit der Erdgasanlage des Anschlussnehmers. Anschlussstelle und Übergabepunkt (Eigentumsgrenze) sind im Netzanschlussvertrag definiert. Die Erdgasanlage des Anschlussnehmers umfasst alle Anlagenteile hinter der Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers MSW oder Dritter befindlicher Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen und ggfs. Druckregelgeräte.

2.2 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers MSW. Sie stehen im Eigentum von MSW und werden ausschließlich von MSW oder deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

2.3 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.

2.4 Muss zur Versorgung eines Grundstücks ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperrinrichtung angebracht werden, so wird der Anschlussnehmer im Bedarfsfall die unentgeltliche Bereitstellung eines geeigneten Raumes oder Platzes für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses ermöglichen. MSW darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

2.5 Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die in Ziffer 2.4 genannte Anlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gelten die Ziffern 13.4, 13.6 und 13.8 entsprechend.

2.6 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers bzw. unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von MSW bestimmt.

2.7 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

2.8 Sowohl die Herstellung als auch die Änderung oder Erweiterung eines bereits bestehenden Netzanschlusses bedürfen eines gesonderten Vertrages.

2.9 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von MSW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

2.10 Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperrinrichtungen oder Druckregelgeräte

sowie das Fehlen von Plomben, ist MSW durch den Anschlussnehmer unverzüglich mitzuteilen.

2.11 MSW ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

+ die Herstellung des Netzanschlusses

+ die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderliche oder aus anderen Gründen von ihm veranlasste Veränderung, auch Trennung oder Beseitigung des Netzanschlusses

zu verlangen. Die Kosten werden anschlusskonkret auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien und preislichen Konditionen von MSW berechnet.

2.12 MSW kann vom Anschlussnehmer für die Kosten gemäß Ziffer 2.11 in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

## **3. Baukostenzuschuss**

3.1 MSW ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Beitrag zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu verlangen. Verteilungsanlagen sind die Anlagen, die dem Netzanschluss unmittelbar und mittelbar vorgelagert sind.

3.2 Für die Höhe des vom Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschusses ist die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung maßgeblich. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der bei MSW für die jeweilige Anschlusssituation gültigen Richtlinien berechnet und im Anschlussvertrag separat vereinbart. Jede Erhöhung der vorzuhaltenden Leistung ist mit der Zahlung eines weiteren Baukostenzuschusses verbunden.

3.3 MSW kann vom Anschlussnehmer für die Kosten gemäß Ziffern 3.1 und 3.2 in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

## **4. Zahlung/Verzug**

4.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Im Falle von Zahlungsverzug ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen.

4.2 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

4.3 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **5. Erdgasanlage des Anschlussnehmers /Anschlussnutzers**

5.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Erdgasanlage hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers von MSW

- und des Druckregelgeräts, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- 5.2 Die Erdgasanlage muss den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Anschlussbedingungen von MSW entsprechen. Sie darf außer durch MSW oder deren Beauftragten nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. Im Falle der Ausführung durch ein Installationsunternehmen ist MSW berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten selbst oder durch einen Beauftragten zu überwachen.
- 5.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüf Stelle (z. B. DVGW-Zeichen, GS-Zeichen, CE-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.4 Die Ziffern 5.1 bis 5.3 gelten entsprechend für den Anschlussnutzer.
- 6. Inbetriebsetzung der Erdgasanlage**
- 6.1 MSW oder deren Beauftragter schließen die Erdgasanlage über den Netzanschluss an das Verteilungsnetz an und setzen Sie in Betrieb indem sie durch Einbau des Zählers, gegebenenfalls des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrrichtung die Erdgaszufuhr freigeben. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.
- 6.2 Jede Inbetriebsetzung der Erdgasanlage ist bei MSW über den Errichter oder dessen Beauftragten rechtzeitig schriftliche in Auftrag zu geben. Dabei ist das Anmeldeverfahren von MSW einzuhalten.
- 6.3 MSW kann für die Inbetriebsetzung gemäß Ziffer 6.1 vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Erstattung der Kosten verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 7. Überprüfung der Erdgasanlage**
- 7.1 MSW oder deren Beauftragter sind berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. MSW hat den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 7.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist MSW berechtigt, den Netzanschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 7.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt MSW keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- 8. Nutzung des Anschlusses**
- 8.1 Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen Erdgas aus dem Verteilnetz der MSW entnehmen.
- 8.2 MSW stellt am Netzanschluss grundsätzlich Erdgas H gemäß DVGW G 260 bereit.
- 9. Betrieb, Erweiterung und Änderungen von Anlagen und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten**
- 9.1 Die Erdgasanlage und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von MSW oder Dritten ausgeschlossen sind.
- 9.2 MSW ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Erdgasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- 9.3 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind MSW mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann MSW regeln.
- 10. Störungen und Unterbrechung der Anschlussnutzung**
- 10.1 Soweit MSW durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Nutzung des Netzanschlusses zu ermöglichen, ruhen alle diesbezüglichen Verpflichtungen von MSW solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen und Instandhaltungsarbeiten.
- 10.2 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, aufgrund einer Maßnahme zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Erdgasversorgungssystems oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches erforderlich ist. MSW übernimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 10.3 MSW wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist MSW zu einer Unterrichtung nur gegenüber denjenigen Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Erdgasversorgung angewiesen sind und dies MSW unter Angabe von Gründen zuvor schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung  
+ nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und MSW dies nicht zu vertreten hat oder  
+ die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 11. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**
- 11.1 MSW ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen sowie damit verbundene Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um  
+ eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

- + die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - + zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von MSW oder Dritten ausgeschlossen sind.
- 11.2 Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und die Erdgasanlage vom Verteilungsnetz zu trennen, wenn
- + der Netzzugang oder der Netzanschluss nicht vertraglich geregelt sind oder
  - + die Zuordnung sämtlicher Entnahmestellen des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis eines Lieferanten oder – falls der Anschlussnutzer selbst Netznutzer ist – des Anschlussnutzers nicht oder nicht mehr gesichert ist.
- 11.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist MSW berechtigt, die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 11.4 Darüber hinaus ist MSW berechtigt, die Anschlussnutzung auf schriftliche Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber MSW glaubhaft versichert sowie MSW von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Dabei hat der Lieferant auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer ihm gegenüber keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen sowie dass die Folgen der Unterbrechung nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 11.5 MSW wird die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 bis 11.4 unverzüglich aufheben und den Anschluss der Erdgasanlage an das Verteilungsnetz wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung des Netzanschlusses entfallen sind und der Anschlussnutzer oder im Falle der Ziffer 11.4 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.
- 12. Messeinrichtungen**
- 12.1 Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe von MSW. MSW kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. MSW legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen fest. MSW stellt die für die Messung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese unter Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen. Die Messeinrichtungen befinden sich im Eigentum der MSW.
- 12.2 Die Übermittlung der Messdaten erfolgt bei leistungsgemessenen Anlagen durch MSW oder deren Beauftragten mittels Zählerauslesung in der Regel einmal pro Monat. Bei vereinbarter zusätzlicher Datenübermittlung gewährleistet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer im Bedarfsfall die Bereitstellung und Unterhaltung eines amtsfähigen analogen Telefonanschlusses und eines Hilfsspannungsanschlusses in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes. Die Nutzung ist für MSW kostenlos. MSW teilt dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Anforderungen mit.
- 12.3 Für Anlagen ohne Leistungsmessung werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten von MSW oder auf Verlangen von MSW vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem von MSW festzulegenden Turnus, abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs kann MSW Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 12.4 Solange der Beauftragte von MSW die Räume des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf MSW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem neuen Anschlussnutzer nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnutzer schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine von der MSW verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt sowie bei vollständigem oder teilweisem Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.
- 12.5 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Stellt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies MSW unverzüglich mit.
- 12.6 Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Eichmarken dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.
- 12.7 Sofern entsprechend § 21 b EnWG ein Dritter als Messstellenbetreiber für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen verantwortlich ist, gelten die Ziffern 12.1 bis 12.6 entsprechend.
- 13. Grundstücksbenutzung, Zutrittsrecht**
- 13.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen und überörtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu-, Fort- und Durchleitung von Energie über ihre im Netzgebiet von MSW liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilungsnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme

- des Grundstückes den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 13.2 Ziffer 13.1 gilt entsprechend zwischen MSW und dem Anschlussnutzer.
- 13.3 Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt. Das gleiche gilt für den Anschlussnutzer, wenn dieser von der Maßnahme betroffen ist.
- 13.4 Der Anschlussnehmer kann, wenn er Grundstückseigentümer ist, die Verlegung der Einrichtung nach Ziffer 13.1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat MSW zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich den Anschluss des Grundstücks dienen.
- 13.5 Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 13.6 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die nicht Eigentümer des an das Verteilungsnetz angeschlossenen Grundstücks sind, haben auf Verlangen von MSW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Grundstücksbenutzung gemäß den Ziffern 13.1 bis 13.5 beizubringen.
- 13.7 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von MSW nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.
- 13.8 Die Rechte von MSW aus bestehenden individuellen Gestattungsverträgen bleiben unberührt.
- 14. Haftung**
- 14.1 MSW haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck – NDAV vom 01.11.2006.
- 14.2 Für von MSW schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen, gilt Ziffer 14.1 entsprechend.
- 14.3 Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziffern 14.1 und 14.2 gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der MSW.
- 14.4 Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß Ziffern 14.1 und 14.2, jeweils in Verbindung mit § 18 NDAV, ist die Haftung von MSW sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche

auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von MSW sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

- 14.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Soweit es sich bei dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Kaufmann im Sinne des §§ 1ff. HGB handelt und der Netzanschluss für das Handelsgewerbe benötigt wird, ist die Haftung der MSW nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.

## **15. Datenschutz**

MSW wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie des zugehörigen Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. MSW ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

## **16. Gerichtsstand**

- 16.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute, abgesehen von den „Kann-Kaufleuten“ nach § 2 HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Meißen.
- 16.2 Meißen ist weiter dann Gerichtsstand, wenn der Anschlussnutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnutzer nach Vertragsschluss einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **17. Schlussbestimmungen**

Zukünftige Änderungen dieser Bedingungen wird MSW dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer schriftliche mitteilen. Änderungen sind insbesondere möglich, soweit dadurch eine Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen, allgemein anerkannte technische oder kommerzielle Regeln oder behördliche bzw. gerichtliche Entscheidungen erfolgt. Die Änderung der Bedingungen gilt als genehmigt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Information nach Satz 1 den geänderten Bedingungen schriftlich widerspricht.

Meißener Stadtwerke GmbH

Stand: 07/2007